Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0212(COD)

15.7.2025

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Emil Radev

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres unterbreitet dem federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Um deutlich zu machen, dass die Verwendung von Bargeld in der Gesellschaft möglich bleiben muss, sollte der digitale Euro sowohl bei Online- als auch bei Offline-Transaktionen das physische Bargeld stets ergänzen und nicht ersetzen. Bürger und Unternehmen sollten stets das Recht haben, die eine oder die andere Form des gesetzlichen Zahlungsmittels oder eine Kombination von beidem zu verwenden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Mitgliedstaaten, ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro sicherzustellen.	(13) Die Mitgliedstaaten, ***deren Währung der Euro ist,*** ihre zuständigen Behörden und die Zahlungsdienstleister sollten Informations- und Aufklärungsmaßnahmen treffen, um das notwendige Bewusstsein und Wissen über die verschiedenen Aspekte des digitalen Euro***, unter anderem über die Vorteile seiner Nutzung sowie seiner Merkmale betreffend den Schutz und die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten,*** sicherzustellen. ***Auch die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, können diese Informations- und Aufklärungsmaßnahmen gegebenenfalls***

in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank für ihre Bürger vorsehen. Diese Informations- und Aufklärungsmaßnahmen sollten kostenlos verfügbar sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der	(18) Da der digitale Euro die Fähigkeit zur Annahme digitaler Zahlungsmittel erfordert, könnte es unverhältnismäßig sein, allen Zahlungsempfängern eine Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro aufzuerlegen. Zu diesem Zweck sollten für natürliche Personen, die zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handeln, ***oder für natürliche Personen, die Einkommen, Renten oder staatliche Zuwendungen erhalten,*** Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro vorgesehen werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für Kleinstunternehmen vorgesehen werden, die im Euro-Währungsgebiet für die Entwicklung des Unternehmertums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Innovation besonders wichtig sind und eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Wirtschaft spielen. Durch die Politik und die Maßnahmen der Union sollten die regulatorischen Belastungen für Unternehmen dieser Größe verringert werden. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme sollten auch für gemeinnützige Rechtsträger vorgesehen werden, die das öffentliche Interesse fördern und dem Gemeinwohl dienen, indem sie eine Reihe von Zielen von gesellschaftlichem Interesse verfolgen, darunter Gerechtigkeit, Bildung, Gesundheit, Umweltschutz und

Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die ***vergleichbare*** digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. ***Vergleichbare digitale Zahlungsmittel sollten Debitkartenzahlungen, Sofortzahlungen oder andere künftige technische Lösungen umfassen, die am Interaktionspunkt genutzt werden, nicht aber Überweisungen und Lastschriften, die nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden.*** Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine ***vergleichbaren*** digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren***), aber digitale Zahlungen zur Begleichung einer Schuld gegenüber ihren Zahlungsempfängern nutzen können (z. B. Zahlungen durch Überweisung***), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen

Menschenrechte. Für Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger wären der Erwerb der erforderlichen Infrastruktur und die Annahmekosten unverhältnismäßig. Sie sollten daher von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro ausgenommen werden. In solchen Fällen sollten andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden verfügbar bleiben. Dennoch sollten Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die digitale Zahlungsmittel von Zahlern annehmen, der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Kleinstunternehmen und gemeinnützige Rechtsträger, die keine digitalen Zahlungsmittel von ihren Zahlern zur Begleichung einer Schuld annehmen (z. B. nur Euro-Banknoten und -Münzen akzeptieren), sollten nicht der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro unterliegen. Schließlich kann ein Zahlungsempfänger eine Zahlung in digitalen Euro auch verweigern, wenn die Verweigerung in gutem Glauben erfolgt und der Zahlungsempfänger die Verweigerung aus berechtigten und vorübergehenden Gründen rechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den konkreten Umständen stehen, auf die er keinen Einfluss hat und die dazu führen, dass Zahlungen in digitalen Euro zum betreffenden Zeitpunkt der Transaktion nicht angenommen werden können, etwa ein Stromausfall bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro oder ein defektes Gerät bei Offline- oder Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro.

Euro.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind ***und*** zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der	(19) Um sicherzustellen, dass zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden können, beispielsweise wenn sie aufgrund technischer Besonderheiten, die in der Zukunft auftreten können, erforderlich sind, sollte der Kommission im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher währungsrechtlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, die im gesamten Euro-Währungsgebiet in harmonisierter Weise gelten würden, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, wobei alle diesbezüglichen Vorschläge ***des Europäischen Parlaments und*** der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann solche Ausnahmen nur dann erlassen, wenn sie notwendig, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind***,*** zur Wahrung der Wirksamkeit des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel beitragen ***und andere Mittel zur Begleichung von Geldschulden zur Verfügung stehen***. Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse in Bereichen mit geteilter Zuständigkeit nationale Rechtsvorschriften zur Einführung von Ausnahmen von der

Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Verpflichtung zur Annahme, die sich aus dem Status als gesetzliches Zahlungsmittel ergeben, gemäß den vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19 festgelegten Bedingungen zu erlassen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im	(21) Hauptziel der Einführung des digitalen Euro ist seine Nutzung als ***zusätzliche*** einheitliche Währung mit Status als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet. Zu diesem Zweck und im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung im Euro-Währungsgebiet, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Verbraucher, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen. Natürliche und juristische Personen, die bereits Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, weil sie ein Zahlungskonto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hatten, dessen Währung der Euro ist, ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung aber nicht länger in einem solchen Mitgliedstaat haben, können im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin Zahlungsdienste im

Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher zeitlicher Beschränkungen in Bezug auf ihren Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsstatus, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann.	Zusammenhang mit dem digitalen Euro von im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Zahlungsdienstleistern in Anspruch nehmen, vorbehaltlich möglicher zeitlicher Beschränkungen in Bezug auf ihren Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsstatus, welche die Europäische Zentralbank festlegen kann. ***Zu diesem Zweck geben die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselbeziehungen zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Bereitstellung von grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro konkretisiert werden. Diese Leitlinien dürfen nicht beinhalten, dass die Zahlungsdienstleister den Status potenzieller Nutzer des digitalen Euro, etwa als Asylbewerber, Person, die internationalen Schutz genießt, Person ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehöriger, dem keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, erfassen müssen.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. Die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder	(31) Im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sollte die Europäische Zentralbank in der Lage sein, Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel festzulegen. ***Bei diesen Beschränkungen sollten die Auswirkungen auf die Finanzstabilität und den Bankensektor in der EU sowie die Auswirkungen auf die Interessen der Verbraucher berücksichtigt werden.*** Die

Händlergebühren gewahrt werden.	wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sollte durch Obergrenzen für Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlergebühren gewahrt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten.	(32) Eine uneingeschränkte Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel könnte die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden und negative Auswirkungen auf die Vergabe von Krediten für die Wirtschaft durch Kreditinstitute haben. Dies könnte es erforderlich machen, dass die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die Stabilität des Finanzsystems und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen für die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel einführt. Zu den politischen Instrumenten, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten, gehören unter anderem quantitative Beschränkungen für einzelne Bestände an digitalen Euro sowie Beschränkungen für die Umwandlung anderer Kategorien von Geldbeträgen in digitale Euro innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens. Bei der Entscheidung über die Parameter und den Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente sollte die Europäische Zentralbank den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb im Einklang mit Artikel 127 Absatz 1 AEUV achten. ***Die Umwandlung von digitalen Euro in andere Formen des Euro, einschließlich Bargeld, sollte immer uneingeschränkt möglich sein.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Zum bestmöglichen Schutz der Privatsphäre von Nutzern des digitalen Offline-Euro kann die Europäische Zentralbank in Betracht ziehen, bei Zahlungskonten für den digitalen Euro Verfügungsrahmen für Offline- und Online-Bestände einzuführen, die unabhängig voneinander gelten. Beide Verfügungsrahmen könnten einzeln anhand der Besonderheiten der jeweiligen Form des digitalen Euro berechnet werden. Auf diese Weise würden die Nutzer des digitalen Euro nicht in eine Situation geraten, in der sie aufgrund einer Senkung ihres Verfügungsrahmens für die Offline-Nutzung des digitalen Euro über einen höheren Betrag für die Online-Nutzung des digitalen Euro verfügen können oder umgekehrt. Eine solche Situation beeinträchtigt den Datenschutz hinsichtlich der Offline-Nutzung des digitalen Euro, denn mit der Änderung des Verfügungsrahmens seitens des Nutzers würde die Höhe des Betrags offenbart, über den er tatsächlich verfügt oder verfügen möchte. Sie mindert auch die Ähnlichkeit des digitalen Offline-Euro mit Bargeld, für das kein Verfügungsrahmen besteht und bei dem der von einem Nutzer gehaltene Bargeldbetrag nicht von der Höhe des Bankguthabens abhängig ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Einführung des digitalen Offline-Euro keine Möglichkeit bietet, zu verfolgen oder zu kontrollieren, wie er im Vergleich zu Bargeld ausgegeben wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ein Konto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der	(40) Um einen breiten Zugang zum und eine breite Nutzung des digitalen Euro im Einklang mit seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und seine Rolle als monetärer Anker im Euro-Währungsgebiet zu unterstützen, sollten natürlichen Personen mit Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet, natürlichen Personen, die ein Konto für den digitalen Euro eröffnet haben, als sie ihren Wohnsitz im Euro-Währungsgebiet hatten, ihren Wohnsitz aber nicht länger dort haben, sowie Besuchern keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnet werden. Das bedeutet, dass diesen Nutzern des digitalen Euro keine direkten Gebühren für ihren grundlegenden Zugang zum und die grundlegende Nutzung des digitalen Euro entstehen sollten, auch keine Transaktionsgebühren oder sonstige Gebühren, die unmittelbar mit der Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit der grundlegenden Nutzung des digitalen Euro verbunden sind. Die Nutzer des digitalen Euro sollten nicht dazu verpflichtet werden, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen oder andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. Stimmt der

Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte ***der Zahlungsdienstleister das Entgelt*** für ***dieses*** Dienstepaket ***nach eigenem Ermessen bestimmen können***. ***In diesem Fall sollte*** für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro angeboten werden. Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen.

Nutzer des digitalen Euro einem Dienstepaket zu, das Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro sowie grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro umfasst, sollte ***sich die Aufnahme des letzteren nicht auf den Preis*** für ***das*** Dienstepaket ***auswirken***. ***Das heißt, dass*** für die Dienste im Zusammenhang mit dem nicht-digitalen Euro kein differenziertes Entgelt erhoben werden ***sollte***, wenn sie separat oder als Teil eines Pakets mit grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro angeboten werden. Will ein Nutzer des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister nur grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro in Anspruch nehmen, sollte für diese Dienste, einschließlich Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, kein Entgelt erhoben werden, wenn der Nutzer des digitalen Euro auch über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister verfügt. Die Zahlungsdienstleister sollten in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro über die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinaus zusätzliche Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Europäische Zentralbank bzw. das Eurosystem berechnet den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die geleistete Unterstützung bei ihrer Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an	(41) Die Europäische Zentralbank bzw. das Eurosystem berechnet den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die geleistete Unterstützung bei ihrer Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro. ***In gleicher***

Nutzer des digitalen Euro.	***Weise sollten Zahlungsdienstleister den Nutzern die Kosten, die ihnen durch die Nutzung von grundlegenden Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entstehen, nicht in Rechnung stellen.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Eine übermäßige Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken haben. Auch die Auswirkungen auf die Währungshoheit und die Finanzstabilität von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets je nach Nutzung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets können unterschiedlich ausfallen. Diese Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend genutzt wird und damit de facto die Landeswährung ersetzt, mit den Kriterien und dem Verfahren zur Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV kollidieren. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungshoheit und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, muss es möglich sein, dass die Union Vereinbarungen mit Drittländern ***und die*** Europäische Zentralbank Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ***sowie den nationalen Zentralbanken von***	(47) Eine übermäßige Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Summe und Zusammensetzung der konsolidierten Bilanz der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbanken haben. Auch die Auswirkungen auf die Währungshoheit und die Finanzstabilität von Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets je nach Nutzung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets können unterschiedlich ausfallen. Diese Auswirkungen könnten schädlich sein, wenn der digitale Euro die Landeswährung bei einer großen Zahl von inländischen Transaktionen ersetzt. Insbesondere könnte eine Situation, in der der digitale Euro in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, vorherrschend genutzt wird und damit de facto die Landeswährung ersetzt, mit den Kriterien und dem Verfahren zur Einführung des Euro gemäß Artikel 140 AEUV kollidieren. Um unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden und Risiken für die Währungshoheit und die Finanzstabilität sowohl innerhalb als auch außerhalb des Euro-Währungsgebiets vorzubeugen, muss es möglich sein, dass die Union Vereinbarungen mit Drittländern ***schließt. Die*** Europäische Zentralbank ***sollte darin bestärkt werden,*** Vereinbarungen mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist***, zu schließen***,

Drittländern schließt, um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets festzulegen. Solche Vereinbarungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, an die Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum[31] Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum direkt erbringen dürfen.	um die Bedingungen für die regelmäßige Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets festzulegen. ***Ähnliche Vereinbarungen können mit den nationalen Zentralbanken von Drittländern geschlossen werden.*** Solche Vereinbarungen sollten nicht für Besucher des Euro-Währungsgebiets gelten, an die Zahlungsdienstleister mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum[31] Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum direkt erbringen dürfen.
[31] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).	[31] Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sollte einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, ***unterliegen***, die auf Antrag des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, getroffen wird. Im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, Zahlungsdienste im	(48) ***Die primäre Einführung des digitalen Euro im Euro-Währungsgebiet sollte nicht zu einer Diskriminierung von Bürgern und Unternehmen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, führen oder auf andere Weise versehentlich zu Doppelstandards im Binnenmarkt führen. Potenzielle Nutzer des digitalen Euro in diesen Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, den digitalen Euro nach Möglichkeit freiwillig einzuführen.*** Die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, sollte ***im Rahmen*** einer vorherigen Vereinbarung

Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen.

zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, ***möglich werden***, die auf Antrag des Mitgliedstaats, dessen Währung nicht der Euro ist, getroffen wird. ***Mit einer solchen Regelung sollte sichergestellt werden, dass natürliche und juristische Personen, die in dem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, Nutzer des digitalen Euro werden, dieselben Bedingungen und Möglichkeiten für den Zugang zum digitalen Euro erhalten wie Nutzer des digitalen Euro in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, insbesondere im Hinblick auf den Verfügungsrahmen, den Umfang von kostenlosen grundlegenden Diensten, usw., wobei das Vorrecht der Europäischen Zentralbank, die Ziele ihrer Geldpolitik zu wahren, unberührt bleiben sollte.*** Im Einklang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum können Nutzer des digitalen Euro mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört, Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro von Zahlungsdienstleistern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Vereinbarungen in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro oder währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro sollten auf freiwilliger Basis und vorrangig mit Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets geschlossen werden. Die	(53) Vereinbarungen in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro oder währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro sollten auf freiwilliger Basis und vorrangig mit Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets geschlossen werden. Die

Europäische Zentralbank sollte mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammenarbeiten, um währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro zu ermöglichen.	Europäische Zentralbank sollte ***rege*** mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, aktiv zusammenarbeiten, um währungsübergreifende Zahlungen mit dem digitalen Euro zu ermöglichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkt zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergien aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist,	(59) Für eine harmonisierte Nutzererfahrung sollte durch die Vorschriften, Standards und Verfahren zum digitalen Euro, die die Europäische Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen kann, sichergestellt werden, dass jeder Nutzer des digitalen Euro in der Lage ist, Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit allen anderen Nutzern des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet durchzuführen, unabhängig von den beteiligten Zahlungsdienstleistern und den genutzten Front-End-Diensten. Um die Fragmentierung des europäischen Massenzahlungsverkehrsmarkts zu verringern und den Wettbewerb, die Effizienz und die Innovation auf diesem Markt sowie die Entwicklung von Zahlungsinstrumenten in der gesamten Union im Einklang mit dem Ziel der Strategie der Kommission für den Massenzahlungsverkehr zu fördern, sollte der digitale Euro so weit wie möglich mit privaten digitalen Zahlungslösungen kompatibel sein und auf funktionalen und technischen Synergieeffekten aufbauen. Insbesondere sollte sich die Europäische Zentralbank darum bemühen, dass der digitale Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen am Interaktionspunkt und bei persönlichen Zahlungen, für die der Massenzahlungsverkehrsmarkt in der Union derzeit stark fragmentiert ist,

kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.

kompatibel ist. Durch die Nutzung offener Standards, gemeinsamer Vorschriften und Verfahren und möglicherweise gemeinsamer Infrastrukturen könnte diese Kompatibilität unterstützt werden. ***Insbesondere sollte die Europäische Zentralbank der Verwendung offener Standards den Vorzug geben, wenn solche Standards verfügbar sind.*** Bestehende Lösungen können zwar genutzt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Kompatibilität, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung der Gesamtkosten für die Anpassung, für angemessen erachtet wird, doch sollten diese bestehenden Lösungen keine unangemessenen Abhängigkeiten schaffen, die eine Anpassung des digitalen Euro an neue Technologien verhindern könnten oder mit den Merkmalen des digitalen Euro unvereinbar wären. Um diese Ziele zu erreichen und ohne den Marktteilnehmern einklagbare Rechte einzuräumen, sollte die Europäische Zentralbank bestrebt sein, die Kompatibilität des digitalen Euro mit privaten digitalen Zahlungslösungen nach bestem Bemühen und soweit angemessen sicherzustellen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die	(61) Für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro im Rahmen von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten den Nutzern des digitalen Euro Front-End-Dienste zur Verfügung gestellt werden. Diese Nutzer sollten die Möglichkeit haben, über die von Zahlungsdienstleistern und der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste auf Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zuzugreifen und diese zu nutzen. Die

Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister ***treffen*** geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu ***gewährleisten***, dass die Europäische Zentralbank ***über ihre Front-End-Lösung keinen*** Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Zahlungsdienstleister sollten die Möglichkeit haben, auf Front-End-Dienste anderer Akteure, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zurückzugreifen, insbesondere wenn die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von Front-End-Diensten, einschließlich Anwendungen, unverhältnismäßig hoch sind. Wenn Nutzer des digitalen Euro zwischen verschiedenen Front-End-Diensten wählen können, sollte die Entscheidung für einen bestimmten Front-End-Dienst letztlich in den Händen dieser Nutzer liegen und nicht von Zahlungsdienstleistern oder der Europäischen Zentralbank vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten die Zahlungsdienstleister in der Lage sein, den Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über die von der Europäischen Zentralbank bereitgestellten Front-End-Dienste zu ermöglichen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister ***sollten*** geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen***,*** ***treffen***, um ***es technisch unmöglich*** zu ***machen***, dass die Europäische Zentralbank Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Um eine Einmischung in die Kundenbeziehungen der Zahlungsdienstleister und ihre Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro zu vermeiden, sollten sich die Front-End-Lösungen der Europäischen Zentralbank auf die Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro	(62) Um eine Einmischung in die Kundenbeziehungen der Zahlungsdienstleister und ihre Rolle bei der Bereitstellung des digitalen Euro zu verhindern, sollten sich die Front-End-Lösungen der Europäischen Zentralbank auf die Bereitstellung einer Schnittstelle zwischen den Nutzern des digitalen Euro

und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister beschränken. Insbesondere würde keine vertragliche Beziehung zwischen dem Eurosystem und den Nutzern des digitalen Euro bestehen, selbst wenn diese Nutzer die Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nutzen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um zu ***gewährleisten***, dass die Europäische Zentralbank ***über ihre Front-End-Lösung keinen*** Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.	und den Zahlungsinfrastrukturen der Zahlungsdienstleister beschränken. Insbesondere würde keine vertragliche Beziehung zwischen dem Eurosystem und den Nutzern des digitalen Euro bestehen, selbst wenn diese Nutzer die Front-End-Dienste der Europäischen Zentralbank nutzen. Die Europäische Zentralbank und die Zahlungsdienstleister sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um ***es technisch unmöglich*** zu ***machen***, dass die Europäische Zentralbank Zugriff auf die Identität der einzelnen Nutzer des digitalen Euro hat.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von	(64) Um eine sofortige Abwicklung zu ermöglichen, sollten sowohl Online- als auch Offline-Transaktionen in digitalen Euro, auch im Zusammenhang mit der Aufladung und Auszahlung sowie als Waterfall- und Reverse-Waterfall-Funktionen, unter normalen Umständen sofort, d. h. in nur wenigen Sekunden, abgewickelt werden. Die Abwicklung von Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte über die vom Eurosystem eingerichtete Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfolgen. Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sollten gemäß den von der Europäischen Zentralbank festgelegten funktionalen und technischen Anforderungen innerhalb von Sekunden abgewickelt werden. Die endgültige Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro sollte zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die betreffenden digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers in der von

der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie.

der Europäischen Zentralbank zugelassenen Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfasst werden, unabhängig davon, ob die digitalen Euro als Bestandssalden oder als Werteinheiten erfasst werden, und unabhängig von der genutzten Technologie. Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro sollte die Anpassung an neue Technologien ermöglichen, einschließlich der Distributed-Ledger-Technologie. ***Angesichts der Sensibilität der in der Abwicklungsinfrastruktur zu speichernden Daten sollten bei ihrer Entwicklung die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Umsetzung von diesbezüglich geeigneten Garantien gebührend berücksichtigt werden.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro	(67) Aus Gründen der Vertragsfreiheit und zur Gewährleistung des Wettbewerbs sollten die Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit haben, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zu anderen Zahlungsdienstleistern ***kostenlos*** zu wechseln. Auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro sollte der Zahlungsdienstleister den Wechsel des Zahlungskontos für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennung ermöglichen. In Ausnahmefällen, in denen ein Zahlungsdienstleister nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, unter anderem weil er die Daten für das jeweilige Zahlungskonto für den digitalen Euro verloren hat, sollte die Europäische Zentralbank den Wechsel des

genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Zahlungskontos für den digitalen Euro genehmigen können, damit der vom Nutzer des digitalen Euro benannte neue Zahlungsdienstleister die Informationen über die Bestände an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro abrufen und den Wechsel abschließen kann, ohne sich an den nicht verfügbaren Zahlungsdienstleister wenden zu müssen. Dieses Verfahren sollte es den Nutzern des digitalen Euro ermöglichen, über den neuen benannten Zahlungsdienstleister weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zuzugreifen. Die Europäische Zentralbank würde bei einem Kontoumzug in keinem Fall, also weder in regulären Fällen noch in Ausnahmefällen, eine operative Rolle spielen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und	(68) Für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, die Integrität der bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Gewährleistung eines reibungslosen und wirksamen Funktionierens des digitalen Euro ist es unerlässlich, dass die Zahlungsdienstleister Betrugsverhütungsmaßnahmen ergreifen. Die Betrugsverhütung spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gemeinsame Währung. Zu diesem Zweck kann die Europäische Zentralbank einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug einrichten, um die Betrugsverhütungsmaßnahmen der Zahlungsdienstleister bei Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro zu unterstützen. Ein allgemeiner Mechanismus zur Aufdeckung und

Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden.	Verhütung von Betrug bietet eine Reihe wichtiger Funktionen zur Aufdeckung von Betrugsmustern, die ein einzelner Zahlungsdienstleister allein nicht aufdecken könnte. Oftmals hat ein Zahlungsdienstleister kein vollständiges Bild von allen Elementen, die eine rechtzeitige Aufdeckung von Betrug möglich machen. Mit Informationen anderer Zahlungsdienstleister über potenziell betrügerische Aktivitäten lässt sich die Wirksamkeit der Aufdeckung von Betrug jedoch erhöhen. Eine solche allgemeine Funktion zur Aufdeckung von Betrug, die auch in vergleichbaren Zahlungssystemen zu finden ist, ist notwendig, um nachweislich niedrige Betrugsraten zu erreichen und dafür zu sorgen, dass der digitale Euro sowohl für Verbraucher als auch für Händler sicher bleibt. Die Übermittlung von Informationen zwischen den Zahlungsdienstleistern und dem Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug sollten modernsten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass einzelne Nutzer des digitalen Euro nicht durch den zentralen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug identifiziert werden***, sowie geeigneten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung algorithmischer Verzerrungen unterliegen***.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Wie vom Europäischen Datenschutzausschuss	(70) Das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sind Grundrechte, die in Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Wie vom Europäischen Datenschutzausschuss

hervorgehoben[34], ist ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Europäer in den künftigen digitalen Euro zu gewährleisten. Auch steht dies im Einklang mit den „G7 Public Policy Principles for Retail Central Bank Digital Currencies“ (Allgemeine Grundregeln der G7 für digitale Zentralbankwährungen, die für den Massenzahlungsverkehr bestimmt sind). Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einhaltung und im Rahmen dieser Verordnung würde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679[35] und der Verordnung (EU) ***2018/1715***[36] sowie gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG[37] erfolgen.

hervorgehoben[34], ist ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Europäer in den künftigen digitalen Euro zu gewährleisten. Auch steht dies im Einklang mit den „G7 Public Policy Principles for Retail Central Bank Digital Currencies“ (Allgemeine Grundregeln der G7 für digitale Zentralbankwährungen, die für den Massenzahlungsverkehr bestimmt sind). Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Einhaltung und im Rahmen dieser Verordnung würde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679[35] und der Verordnung (EU) ***2018/1725***[36] sowie gegebenenfalls der Richtlinie 2002/58/EG[37]***insbesondere unter Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen*** erfolgen.

[34] Statement on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, angenommen am 10. Oktober 2022.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[34] Statement on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, angenommen am 10. Oktober 2022.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[37] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[37] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird. Der digitale Euro sollte offline verfügbar sein, mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.	(71) Der digitale Euro sollte daher so gestaltet sein, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank auf das für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro erforderliche Maß beschränkt wird***, wie dies auch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO festgelegt ist***. Der digitale Euro sollte offline verfügbar sein, mit einem Maß an Privatsphäre gegenüber den Zahlungsdienstleistern, das mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten vergleichbar ist. Die Abwicklung von Transaktionen in digitalen Euro sollte so gestaltet sein, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können. ***Außerdem sollten Zahlungsdienstleister zum Zwecke der Authentifizierung und Identifizierung und im Einklang mit den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 standardmäßig Authentifizierungs- und Identifizierungsmethoden bereitstellen, die nicht auf biometrischen Daten beruhen.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) In allen im Rahmen dieser Verordnung entwickelten und eingesetzten Datenverarbeitungssystemen sollte der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebettet sein. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte geeigneten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) ***2018/1715*** festgelegten Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Datenminimierung und der Zweckbegrenzung, gewährleistet wird.	(72) In allen im Rahmen dieser Verordnung entwickelten und eingesetzten Datenverarbeitungssystemen sollte der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebettet sein. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte geeigneten Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person unterliegen. Mit diesen Garantien sollte sichergestellt werden, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) ***2018/1725*** festgelegten Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Datenminimierung und der Zweckbegrenzung, gewährleistet wird. ***Der Europäische Datenschutzausschuss kann nach Anhörung der Europäischen Zentralbank Leitlinien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, einschließlich Pseudonymisierungstechniken für die Zwecke des digitalen Euro, herausgeben.***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der	(73) Die Zahlungsdienstleister sollten personenbezogene Daten verarbeiten können, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der

Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten ***zur Erfüllung bestehender Aufgaben im öffentlichen Interesse oder*** zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.	Verordnung (EU) 2016/679 sollten die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf den digitalen Euro als rechtmäßig angesehen werden, wenn und soweit sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, der der Verantwortliche gemäß dieser Verordnung unterliegt. Im Rahmen dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Durchsetzung von Verfügungsrahmen, der Aufladung und Auszahlung der Bestände eines Nutzers und der Verwaltung lokaler Speichergeräte für Offline-Zahlungen in digitalen Euro eine Aufgabe im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung ist. Bei diesen Aufgaben gelten die Zahlungsdienstleister in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten zur Einhaltung einer im Unionsrecht verankerten rechtlichen Verpflichtung verarbeiten, die für Geldbeträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 gelten. Diese Aufgaben betreffen die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verhütung und Aufdeckung von Betrug gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und Steuervermeidung sowie das Management operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/255.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) erfolgen. Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten im Hinblick auf die Privatsphäre ähnlich behandelt werden. Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von einem Zahlungskonto auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ein Zahlungskonto zu laden. Dazu gehört auch die Kennung des lokalen Speichergeräts, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.	(75) Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro sind Zahlungen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe (an Ort und Stelle) erfolgen. Sie weisen Ähnlichkeiten mit Bargeldtransaktionen auf und sollten im Hinblick auf die Privatsphäre ähnlich behandelt werden. ***In diesem Sinne ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Schaffung des digitalen Offline-Euro keine Möglichkeit bietet, zu verfolgen oder zu kontrollieren, wie er im Vergleich zu Bargeld ausgegeben wird.*** Die Zahlungsdienstleister sollten daher keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro verarbeiten, sondern nur personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Einzahlung oder Abhebung digitaler Euro, um sie von einem Zahlungskonto auf ein lokales Speichergerät bzw. von einem lokalen Speichergerät auf ein Zahlungskonto zu laden. Dazu gehört auch die Kennung des lokalen Speichergeräts, das der Zahlungsdienstleister einem Nutzer des digitalen Euro mit Beständen an digitalen Offline-Euro zuweist. Dieses Maß an Privatsphäre wäre vergleichbar mit dem für Abhebungen von Banknoten an Geldautomaten, wenn Zahlungsdienstleister personenbezogene Daten über die Identität eines Nutzers und Daten über Aufladungs- und Auszahlungstransaktionen verarbeiten. Das bedeutet, dass bei Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro keine Überwachung der Transaktionsdaten stattfinden sollte.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen Euro verwendet werden können.	(76) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die für das reibungslose Funktionieren des digitalen Euro unerlässlich sind. Im Rahmen dieser Verordnung sind die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro und die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro Aufgaben im öffentlichen Interesse, die für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die den digitalen Euro nutzen, sowie für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems der Union von wesentlicher Bedeutung sind. ***Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bildet daher für nationale Banken Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 und für die Europäische Zentralbank Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725.*** Die Aufgabe der Wahrung der Sicherheit und Integrität der Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität und der operationalen Widerstandsfähigkeit des digitalen Euro. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden bei diesen Aufgaben in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche gelten. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken würden personenbezogene Daten für diese Aufgaben unter Verwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht zur direkten Identifizierung eines bestimmten Nutzers des digitalen

Euro verwendet werden können.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	(77) Zur Durchsetzung der Verfügungsrahmen und zur Sicherstellung des ausnahmsweisen Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ist ein zentraler Zugangspunkt für die Nutzerkennung und den entsprechenden Verfügungsrahmen erforderlich, um das wirksame Funktionieren des digitalen Euro im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten, da Nutzer des digitalen Euro Zahlungskonten für den digitalen Euro in verschiedenen Mitgliedstaaten haben können. Bei der Einrichtung des zentralen Zugangspunkts sollten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche ***und verhältnismäßige*** Maß beschränkt und der Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen eingebaut wird. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sollten gegebenenfalls eine dezentrale Datenspeicherung in Betracht ziehen, um das Risiko von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. ***Sie können auch Maßnahmen erwägen, mit denen sichergestellt wird, dass Kontosalden direkt von den Nutzern mittels eines Sicherungscodes amortisiert werden können.***

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Im Zuge ihres am 21. Juli 2021 angenommenen Pakets zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung[38] (im Folgenden „Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) hat die Kommission eine erhebliche Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in der gesamten Union vorgeschlagen. Im Einklang mit diesem Ziel und für eine wirksame Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den digitalen Euro sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.	(78) Im Zuge ihres am 21. Juli 2021 angenommenen Pakets zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung[38] (im Folgenden „Paket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) hat die Kommission eine erhebliche Verschärfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ***und der Terrorismusfinanzierung*** in der gesamten Union vorgeschlagen. Im Einklang mit diesem Ziel und für eine wirksame Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den digitalen Euro sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, dass Online-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen.
[38] Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 420 final), Vorschlag für eine Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM(2021) 423 final), Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final) und Vorschlag für eine Neufassung	[38] Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (COM(2021)0420), Vorschlag für eine Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM(2021)0423), Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021)0421) und Vorschlag für eine

der Verordnung (EU) 2015/847 zur Ausweitung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen auf Kryptowerte (COM(2021) 422 final).

Neufassung der Verordnung (EU) 2015/847 zur Ausweitung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen auf Kryptowerte (COM(2021)0422).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Um die breite Einführung des digitalen Euro zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass potenzielle Nutzer des digitalen Euro problemlos Zugang zu Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro haben, die von Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet auf harmonisierte Weise erbracht werden. Unbeschadet des Risikoansatzes, der dem ***Paket*** zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zugrunde liegt, ist es daher angebracht, dass die von der Union eingerichtete Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die Eröffnung von Zahlungskonten für den digitalen Euro in ihre technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aufnimmt. Für Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko sollte die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einschlägige vereinfachte Sorgfaltspflichten für Zahlungsdienstleister festlegen. Der Entwicklung dieser technischen Regulierungsstandards sollte sie Vorrang einräumen.	(79) Um die breite Einführung des digitalen Euro zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, dass potenzielle Nutzer des digitalen Euro problemlos Zugang zu Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro haben, die von Zahlungsdienstleistern im gesamten Euro-Währungsgebiet auf harmonisierte Weise erbracht werden. Unbeschadet des Risikoansatzes, der dem ***Gesetzgebungspaket*** zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zugrunde liegt, ist es daher angebracht, dass die von der Union eingerichtete Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die Eröffnung von Zahlungskonten für den digitalen Euro in ihre ***gemäß Artikel 22 der Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche [Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung] entwickelten*** technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden aufnimmt. Für Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko sollte die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einschlägige vereinfachte Sorgfaltspflichten für Zahlungsdienstleister festlegen. Der Entwicklung dieser technischen

Regulierungsstandards sollte sie Vorrang einräumen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von einem oder mehreren Nutzern des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro oder in einem ***Gerät für den digitalen Offline-Euro*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;	5. „Zahlungskonto für den digitalen Euro“ ein Konto, das von einem oder mehreren Nutzern des digitalen Euro bei einem Zahlungsdienstleister geführt wird, um Zugang zu digitalen Euro zu erhalten, die in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro oder in einem ***lokalen Speichergerät*** gespeichert sind, und um Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu tätigen oder zu empfangen, unabhängig davon, ob dies offline oder online geschieht, und unabhängig von der Technologie und der Datenstruktur;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Nutzer-Alias“ eine ***eindeutige*** pseudonymisierte Kennung ***zum*** Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro, die nur vom Zahlungsdienstleister***, der den digitalen Euro bereitstellt,*** oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;	28. „Nutzer-Alias“ eine pseudonymisierte Kennung ***aus der eindeutigen digitalen Euro-Kontonummer und – auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro – aus zusätzlichen Angaben, die ein digitales Euro-Zahlungskonto eindeutig identifizieren und dem*** Schutz der Identität des Nutzers bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro dienen, die nur vom Zahlungsdienstleister oder vom Nutzer des digitalen Euro einer identifizierbaren natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden kann;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „mobiles Gerät“ ein Gerät, das es den Nutzern des digitalen Euro ermöglicht, Online- oder Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu autorisieren, einschließlich insbesondere Smartphones, Tablets, Smartwatches und direkt am Körper tragbare Geräte („wearables“) aller Art.	31. „mobiles Gerät“ ein ***Zahlungsterminal oder ein*** Gerät, ***der bzw.*** das es den Nutzern des digitalen Euro ermöglicht, Online- oder Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ***sicher*** zu autorisieren, einschließlich insbesondere***, aber nicht beschränkt auf*** Smartphones, Tablets, Smartwatches und direkt am Körper tragbare Geräte („wearables“) aller Art ***sowie Karten und USB-Sticks, die mit einem lokalen Speichergerät ausgestattet sind***.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „lokales Speichergerät“ ein mobiles Gerät oder ein Zahlungsterminal, das bzw. der vom Zahlungsempfänger verwendet wird und mit dem die Autorisierung und Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den	(1) Der digitale Euro unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung, ergänzt durch die delegierten Rechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß den

Artikeln 11, 33, 34, 35 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist.	Artikeln 11, 33, 34, 35 und 38 befugt ist, und durch die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission gemäß Artikel 37 befugt ist. ***Bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den in diesem Absatz genannten Artikeln wahrt die Kommission uneingeschränkt die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung ***personenbezogener*** Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	(2) Im Rahmen dieser Verordnung unterliegt der digitale Euro auch den detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten erlassen werden können. Wenn solche detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards Auswirkungen auf ***die Privatsphäre und*** den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung ***seiner personenbezogenen*** Daten haben, konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten. ***Mit diesen detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards werden die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gewahrt und Technologien zum Schutz der Privatsphäre eingesetzt, soweit dies technisch möglich ist.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister gemäß den Kapiteln IV, V, VI und VII dieser Verordnung sollten der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt (COM(2023) 366 final)], unterliegen.	(2) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister gemäß den Kapiteln IV, V, VI und VII dieser Verordnung sollten der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt (COM(2023)0366)], ***und der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (COM(2023)0367)]*** unterliegen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Sanktionsregelungen und Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und der Aufnahmemitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Datenverantwortlichen gemäß

	Kapitel VIII dieser Verordnung sollten der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***zehn*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***2*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt ***vergleichbare*** digitale Zahlungsmittel an;	a) wenn es sich bei dem Zahlungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das weniger als ***50*** Personen beschäftigt oder dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz ***5*** Mio. EUR nicht überschreitet, oder um einen gemeinnützigen Rechtsträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates[44], es sei denn, er nimmt digitale Zahlungsmittel an;
[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).	[44] Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum und die Nutzung des digitalen	Die Europäische Zentralbank kann ***zur Wahrung der Ziele ihrer Geldpolitik*** den

Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen befristen. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.	Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro für die unter den Buchstaben b und c genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 Absatz 2 festgelegten Bedingungen befristen. Diese Fristen werden in Bezug auf den Aufenthalts- oder Besucherstatus des betreffenden Nutzers des digitalen Euro festgelegt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach ***vorheriger Autorisierung*** durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.	Für die Zwecke der Buchstaben a und b und nach ***Erlaubnis*** durch den Nutzer des digitalen Euro verknüpfen die Zahlungsdienstleister jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro mit jeweils einem vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro. Es ist zulässig, dass dieses angegebene Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister als demjenigen geführt wird, bei dem das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro geführt wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Wird in Bezug auf einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbietet, ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet, so wirkt sich dies nicht auf die Bestände an digitalen Euro der Nutzer des digitalen Euro aus.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen ***nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen***;	a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen an Ort und Stelle.	b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für ***alle Nutzer mit besonderem Augenmerk auf*** Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen an Ort und Stelle.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen für einen hinreichenden und wirksamen Zugang aller Nutzer des digitalen Euro zu den in Unterabsatz 1 genannten Stellen, wobei ein hoher Grad der Unterstützung

	und Dienste, die speziell auf die besonderen Erfordernisse schutzbedürftiger Verbraucher zugeschnitten sind, sichergestellt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.	(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro. ***Die Unterstützung bei der digitalen Inklusion wird als Teil der grundlegenden Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro kostenlos angeboten.***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final)] errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die	(5) Die gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021)0421)] errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.	geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für*** die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) ***Sofern für*** die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***Beschränkungen festgelegt werden,*** entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird den aktuellen Trends und Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden. ***Die Europäische Zentralbank könnte auch in Betracht ziehen, für den digitalen Online-Euro und den digitalen Offline-Euro Höchstbeträge einzuführen, die unabhängig voneinander gelten, damit die Privatsphäre der Nutzer des digitalen Offline-Euro bestmöglich geschützt wird.***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. ***Betreffen diese Informationen personenbezogene Daten, so fordert die Europäische Zentralbank unter vollständiger Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung nur die Daten an, die für die Zwecke der Verarbeitung unbedingt erforderlich sind.*** Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro nur dann natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, bereitstellen, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.	(1) Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro nur dann natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, bereitstellen, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben. ***Im Rahmen dieser Vereinbarung werden natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in diesem Mitgliedstaat, die Nutzer des digitalen Euro werden möchten, unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank zur Wahrung der Ziele ihrer Geldpolitik die gleichen Bedingungen und Möglichkeiten für die***

Nutzung des digitalen Euro eingeräumt wie Nutzern des digitalen Euro in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann.	(3) (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Europäische Zentralbank lässt den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, einschlägige Informationen und Unterstützungsmaßnahmen zukommen, um den Abschluss der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen zu begünstigen. Zu diesem Zweck kann die Kommission Informationskampagnen organisieren, in deren Rahmen den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die verschiedenen Merkmale des digitalen Euro, unter anderem die Vorteile seiner Nutzung sowie seiner Aspekte betreffend den Schutz und die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten, nähergebracht werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Vereinbarung zwischen der Union und dem Drittland werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann, insbesondere, wenn das Drittland nach Artikel 23 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] als Drittland eingestuft wurde, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder nach Artikel 24 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] als Drittland, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweist. Diese Vereinbarung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.	(3) In der Vereinbarung zwischen der Union und dem Drittland werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann, insbesondere, wenn das Drittland nach Artikel 23 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021)0420)] als Drittland eingestuft wurde, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder nach Artikel 24 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021)0420)] als Drittland, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweist***, oder nach Artikel 25 der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] als Drittland, von dem eine spezifische und ernsthafte Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht***. Diese Vereinbarung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.	(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet ***rege*** mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen bzw. andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen.	(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die ***die in Artikel 14 Absatz 3 dieser Verordnung genannten*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen bzw. andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro im Rahmen einer Nahzahlung ***werden*** der Zahlungsempfänger und der Zahler ***darüber informiert***, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.	(3) Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro im Rahmen einer Nahzahlung ***vereinbaren*** der Zahlungsempfänger und der Zahler, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Front-End-Dienste sind mit*** den EUid-Brieftaschen ***interoperabel oder in diese integriert***.	(1) ***Sind Zahlungsdienstleister nach nationalem oder Unionsrecht verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung zu verwenden, so akzeptieren sie auch die Verwendung von EUid-Brieftaschen auf leicht zugängliche und diskriminierungsfreie Weise. Zu demselben Zweck wird die Interoperabilität zwischen Front-End-Diensten gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 20 dieser Verordnung und*** den EUid-Brieftaschen ***sichergestellt***.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen.	Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel zu gewährleisten. Die Europäische Zentralbank ist bestrebt, soweit möglich und angemessen, die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel***, einschließlich der vollständigen Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679,*** zu ermöglichen ***und zu fördern***.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Zugang zum Streitbeilegungsmechanismus wird den Nutzern des digitalen Euro als Teil der grundlegenden Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro kostenlos angeboten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Bestände an digitalen Euro ***im lokalen Speichergerät*** des Zahlers und des Zahlungsempfängers aktualisiert werden.	(3) Die endgültige Abwicklung von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Bestände an digitalen Euro des Zahlers und des Zahlungsempfängers ***in ihren lokalen Speichergeräten*** aktualisiert werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Abwicklungsinfrastruktur ist im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zu entwickeln und so zu gestalten, dass weder die Europäische Zentralbank noch die nationalen Zentralbanken die Daten einem identifizierten oder

	identifizierbaren Nutzer des digitalen Euro zuordnen können.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.	(1) Die Zahlungsdienstleister ermöglichen es den Nutzern des digitalen Euro auf deren Antrag, ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro ***kostenlos*** unter Beibehaltung derselben Kontokennungen zu anderen Zahlungsdienstleistern zu wechseln.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Europäische Zentralbank kann die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug durch die Einrichtung eines allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro erleichtern, um das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.	(1) Die Europäische Zentralbank kann die von den Zahlungsdienstleistern gemäß der Richtlinie 2015/2366 wahrzunehmenden Aufgaben der Aufdeckung und Verhütung von Betrug durch die Einrichtung eines allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro erleichtern, um das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten***, und gleichzeitig die Garantien bieten, die erforderlich sind, damit die Verarbeitung mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang steht und unter Beachtung einer angemessenen Speicherbegrenzung erfolg***t. Dieser allgemeine Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug kann direkt von der Europäischen Zentralbank oder von

	den Anbietern von Unterstützungsdiensten, die von der Europäischen Zentralbank benannt wurden, betrieben werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Ausarbeitung der Einzelheiten der operativen Elemente des Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten.	(2) Vor der Ausarbeitung der Einzelheiten der operativen Elemente des Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug konsultiert die Europäische Zentralbank den Europäischen Datenschutzbeauftragten ***und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung***.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang ***5*** genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Erbringung des Unterstützungsdienstes keine direkte Identifizierung von Nutzern des digitalen Euro auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen möglich ist.	(4) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Zahlungsdienstleister die in Anhang ***V*** genannten Informationen an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug. Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass ***durch die Europäische Zentralbank oder*** bei der Erbringung des Unterstützungsdienstes keine direkte Identifizierung von Nutzern des digitalen Euro auf der Grundlage der an den Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug übermittelten Informationen möglich ist. ***Bei der Umsetzung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen***

berücksichtigen die Zahlungsdienstleister und die Europäische Zentralbank die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und stellen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten so erfolgt, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einem einzelnen Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden können.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, gewährleisten die Originalhersteller von mobilen Geräten und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972[47] den Anbietern von Front-End-Diensten und von EUid-Brieftaschen ***im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021)0281)]*** zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit – und Zugang für Zwecke der Interoperabilität zu – den Hardware- und Software-Funktionen, die

	für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Online- oder Offline-Transaktionen in digitalen Euro erforderlich sind.
[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).	[47] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungsdienstleister ***nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr, wenn sie*** personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:	Zahlungsdienstleister ***dürfen*** personenbezogene Daten ***ausschließlich*** für folgende Zwecke verarbeiten:

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Durchsetzung von Beschränkungen, ***einschließlich der*** Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Nutzer des digitalen Euro Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16;	a) die Durchsetzung von Beschränkungen, ***sofern solche Beschränkungen nach Artikel 15 dieser Verordnung eingeführt werden, sowie die*** Überprüfung, ob potenzielle oder bestehende Nutzer des digitalen Euro Konten für den digitalen Euro bei einem anderen Zahlungsdienstleister haben, gemäß Artikel 16;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro***, einschließlich der*** Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte gemäß Anhang I Buchstabe b;	c) die Bereitstellung von digitalen Offline-Euro ***sowie die*** Registrierung und Löschung lokaler Speichergeräte gemäß Anhang I Buchstabe b;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zwecke sind in Anhang III die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	(2) Für die in Absatz 1 Buchstaben a bis c dieses Artikels genannten Zwecke sind in Anhang III die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt***, die verarbeitet werden dürfen***. ***Für die in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Zwecke wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Arten personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen, durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 3 festzulegen.***

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang III aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung ***und Klarstellung*** der in Anhang III aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen***, wobei eine vollständige und geschlossene Liste der personenbezogenen Daten geführt wird, die für den angegebenen***

Zweck verarbeitet werden sollen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen.	(4) Die Zahlungsdienstleister treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken oder den Anbietern von Unterstützungsdiensten übermittelten Daten keine direkte Identifizierung einzelner Nutzer des digitalen Euro ermöglichen. ***Insbesondere wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass personenbezogene Daten so pseudonymisiert werden, dass diese Daten von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einem einzelnen Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden können. Bei der Umsetzung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen setzen die Zahlungsdienstleister die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 um.***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Dieser Artikel gilt nicht für Zusatzdienste, die von

	Zahlungsdienstleistern neben den grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbracht werden und die der Richtlinie (EU) 2015/2366 unterliegen; für diese Dienste werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken nehmen eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr oder üben hoheitliche Befugnisse aus, wenn sie personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:	(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken nehmen ***im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725*** eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr oder üben hoheitliche Befugnisse aus, wenn sie personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten:

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro und ***lokaler*** Speichergeräte;	c) die Wahrung der Sicherheit und Integrität der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro und ***die Durchführung von Falschgeldanalysen bei lokalen*** Speichergeräten;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang IV die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang IV die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt***, die verarbeitet werden dürfen***.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang V aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung ***und Klarstellung*** der in Anhang IV aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen***, wobei eine vollständige und geschlossene Liste der personenbezogenen Daten geführt wird, die für den angegebenen Zweck verarbeitet werden sollen***.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des	(4) Personenbezogene Daten, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, unterstützt. Dazu gehört auch die klare Trennung der personenbezogenen Daten, um sicherzustellen, dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die einzelnen Nutzer des

digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	digitalen Euro nicht direkt identifizieren können. ***Insbesondere wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass personenbezogene Daten so pseudonymisiert werden, dass diese Daten von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einem einzelnen Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden können. Bei der Umsetzung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen setzen die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 um.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die in den Absätzen 1 und 8 dieses Artikels genannten Zwecke gilt die Europäische Zentralbank in Bezug auf die personenbezogenen Daten als Verantwortliche. Nimmt die Europäische Zentralbank eine in den Absätzen 1 und 8 genannte Aufgabe gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken wahr, so gelten die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken in Bezug auf diese Aufgabe als gemeinsam Verantwortliche.	(5) (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten nicht mit Aufgaben nach den Artikeln 27 und 32 zu betrauen, kann sie die in Anhang ***5*** genannten Arten von personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Anforderungen verarbeiten.	(7) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten nicht mit Aufgaben nach den Artikeln 27 und 32 zu betrauen, kann sie die in Anhang ***V*** genannten Arten von personenbezogenen Daten vorbehaltlich der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Anforderungen verarbeiten.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können.	(8) Zur Unterstützung der Zahlungsdienstleister bei der Durchsetzung der Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und zur Gewährleistung des Wechsels von Zahlungskonten für den digitalen Euro in Dringlichkeitsfällen auf Antrag des Nutzers gemäß Artikel 31 Absatz 2 kann die Europäische Zentralbank allein oder gemeinsam mit den nationalen Zentralbanken einen zentralen Zugangspunkt für die Kennungen der Nutzer des digitalen Euro und die entsprechenden Verfügungsrahmen für den digitalen Euro gemäß Anhang 4 Nummer 4 einrichten. Die Europäische Zentralbank trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, um sicherzustellen, dass andere Stellen als die Zahlungsdienstleister, deren Kunde oder potenzieller Kunde der Nutzer des digitalen Euro ist, aus den über den zentralen Zugangspunkt abgerufenen Informationen nicht auf die Identität einzelner Nutzer des digitalen Euro schließen können. ***Bei der Umsetzung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen setzt die***

Europäische Zentralbank die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 um.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit den in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben zu betrauen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsbezogene Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg. In solch einer Situation ***nehmen*** Zahlungsdienstleister eine Aufgabe im öffentlichen Interesse ***wahr, wenn sie personenbezogene Daten für folgende*** Zwecke ***verarbeiten***:	(1) Beschließt die Europäische Zentralbank, Anbieter von Unterstützungsdiensten mit den in den Artikeln 27 und 32 genannten Aufgaben zu betrauen, so erbringen die Anbieter von Unterstützungsdiensten zahlungsbezogene Dienste über Zahlungsdienstleister hinweg. In solch einer Situation ***verarbeiten*** Zahlungsdienstleister ***personenbezogene Daten nur, wenn sie*** eine Aufgabe im öffentlichen Interesse ***gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnehmen, und zwar beschränkt auf die folgenden*** Zwecke:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang V die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt.	(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke sind in Anhang V die Arten von personenbezogenen Daten festgelegt***, die verarbeitet werden dürfen***. ***Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zwecke wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Arten personenbezogener Daten, die Anbieter von Unterstützungsdiensten verarbeiten dürfen, durch delegierte Rechtsakte***

gemäß Absatz 3 festzulegen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Anhang V aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung ***und Klarstellung*** der in Anhang V aufgeführten Arten von personenbezogenen Daten zu erlassen***, wobei eine vollständige und geschlossene Liste der personenbezogenen Daten geführt wird, die für den angegebenen Zweck verarbeitet werden sollen***.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können.	(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke darf nur erfolgen, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich modernster Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen, sichergestellt wird, dass die Anbieter von Unterstützungsdiensten die einzelnen Nutzer des digitalen Euro nicht direkt identifizieren können. ***Insbesondere wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass personenbezogene Daten so pseudonymisiert werden, dass diese Daten von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einem einzelnen Nutzer des digitalen Euro zugeordnet werden***

	können. Bei der Umsetzung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen setzen die Zahlungsdienstleister die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 um.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Transaktionsdaten werden weder von den Zahlungsdienstleistern noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***aufbewahrt***.	(2) Transaktionsdaten***, die durch einen Zahlungsvorgang innerhalb der in den Anhängen III, IV und V dargelegten Verarbeitungsgrenzen erzeugt werden,*** werden weder von den Zahlungsdienstleistern ***und Anbietern von Unterstützungsdiensten*** noch von der Europäischen Zentralbank bzw. den nationalen Zentralbanken ***verarbeitet***.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel ***39*** genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung von Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen für den digitalen Euro zu erlassen. Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel ***38*** genannten ***Verfahren*** erlassen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***Durchführungsrechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:	Transaktionsgrenzen und Verfügungsrahmen tragen der Notwendigkeit Rechnung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, ohne die Nutzung des digitalen Offline-Euro als Zahlungsmittel übermäßig zu beschränken. Bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 genannten ***delegierten Rechtsakte*** stützt sich die Kommission insbesondere auf Folgendes:

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Ziel, ein bargeldähnliches Zahlungsmittel einzuführen und in diesem Zusammenhang das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre zu wahren.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a ***kann*** die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ***um eine Stellungnahme ersuchen, in der*** das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet ***werden***. Die	Für die Zwecke von Buchstabe a ***konsultiert*** die Kommission die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung***, die*** das Ausmaß der von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Gefahren im Zusammenhang mit dem digitalen Offline-Euro und dessen Schwachstellen bewertet. Die Kommission kann ***auch*** den Europäischen

Kommission kann den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren.	Datenschutzausschuss konsultieren. ***Für die Zwecke von Buchstabe d konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725.***

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33, 34 und 35*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***34, 35 und 36*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***33, 34 und 35*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 11, ***34, 35 und 36*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, ***33, 34 und 35*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 11, ***34, 35 und 36*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen umfassen Folgendes:	Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro – ***sowohl für die Online- als auch für die Offline-Nutzung –*** für natürliche Personen umfassen Folgendes:

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Eröffnung, Führung ***und*** Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,	a) Eröffnung, Führung**,** Schließung ***und Wechsel*** eines Zahlungskontos für den digitalen Euro,

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nicht-automatisierte*** Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,	c) Aufladung und Auszahlung von einem bzw. auf ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro,

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge, in den folgenden Anwendungsfällen:	e) Auslösung und Entgegennahme von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro mittels eines elektronischen Zahlungsinstruments, unter Ausschluss anderer bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro als Daueraufträge ***und Lastschriften***, in den folgenden Anwendungsfällen:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	1. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***einschließlich*** Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und	iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***das heißt*** Informationen zum Bestand an digitalen Euro des Nutzers des digitalen Euro und der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro und

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, ***einschließlich der*** Transaktionskennung und ***des Transaktionsbetrags***.	iv) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, ***das heißt die*** Transaktionskennung und ***den Transaktionsbetrag***.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe b ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	2. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe b ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro,	iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***das heißt die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und

und

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Informationen zu den Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro, ***einschließlich der*** Kontonummer des verknüpften Zahlungskontos für den nicht-digitalen Euro.	iv) Informationen zu den Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro, ***das heißt die*** Kontonummer des verknüpften Zahlungskontos für den nicht-digitalen Euro.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	3. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Nutzerkennung, ***einschließlich des Namens*** des Inhabers des lokalen Speichergeräts und	i) die Nutzerkennung, ***das heißt der Name*** des Inhabers des lokalen Speichergeräts und

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Informationen zum lokalen Speichergerät, ***einschließlich der*** Kennung des lokalen Speichergeräts.	ii) Informationen zum lokalen Speichergerät, ***das heißt die*** Kennung des lokalen Speichergeräts.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	1. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und	i) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***das heißt die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, und

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Informationen zu den Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, Informationen in Verbindung mit der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***einschließlich des Transaktionsbetrags***.	ii) Informationen zu den Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, Informationen in Verbindung mit der eindeutigen Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***das heißt den Transaktionsbetrag***.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe b ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	2. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe b ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: Informationen zum lokalen Speichergerät, ***einschließlich der*** Kennung des lokalen Speichergeräts.	3. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe c ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf die Daten beschränkt, die für die Falschgeldanalyse von Offline-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro erforderlich sind: Informationen zum lokalen Speichergerät, ***das heißt die*** Kennung des lokalen Speichergeräts.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstaben d und e und den zentralen Zugangspunkt gemäß Artikel ***34*** Absatz 8 ist die Verarbeitung auf Folgendes beschränkt:	4. Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 1 Buchstaben d und e und den zentralen Zugangspunkt gemäß Artikel ***35*** Absatz 8 ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf Folgendes beschränkt:

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 4 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***der*** Bestände des Nutzers an digitalen Euro, ***des*** vom Nutzer festgelegten ***Verfügungsrahmens*** und ***der*** Art des Kontos für den digitalen Euro.	iii) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***das heißt die eindeutige*** Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro, ***die*** Bestände des Nutzers an digitalen Euro, ***den*** vom Nutzer festgelegten ***Verfügungsrahmen*** und ***die*** Art des Kontos für den digitalen Euro.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung auf die Daten beschränkt, die für die Verhütung und Aufdeckung von Betrug über Zahlungsdienstleister hinweg erforderlich sind:	Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe a ist die Verarbeitung ***personenbezogener Daten strikt*** auf die Daten beschränkt, die für die Verhütung und Aufdeckung von Betrug über Zahlungsdienstleister hinweg erforderlich sind:

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***einschließlich der eindeutigen*** Nummer des Kontos für den digitalen Euro,	i) Informationen zu den Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***das heißt die eindeutige*** Nummer des Kontos für den digitalen Euro,

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, ***einschließlich des Transaktionsbetrags*** und	ii) Informationen zu Online-Zahlungsvorgängen in digitalen Euro, ***das heißt den Transaktionsbetrag*** und

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Absatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Informationen zur Transaktionssitzung des Nutzers des digitalen Euro, ***einschließlich der*** Internetprotokolladresse des Geräts.	iii) Informationen zur Transaktionssitzung des Nutzers des digitalen Euro, ***das heißt die*** Internetprotokolladresse des Geräts.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er in seine Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
FTI Consulting
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich der Verfasser der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einführung eines digitalen Euro
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 19.10.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 19.10.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Emil Radev 3.7.2025
Datum der Annahme	15.7.2025
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 46 –: 17 0: 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Giuseppe Antoci, Francisco Assis, Malik Azmani, Nikola Bartůšek, Krzysztof Brejza, Saskia Bricmont, Jaroslav Bžoch, Mélissa Camara, Susanna Ceccardi, Caterina Chinnici, Alessandro Ciriani, Lena Düpont, Marieke Ehlers, Estrella Galán, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Evin Incir, Paolo Inselvini, Irena Joveva, Erik Kaliňák, Marina Kaljurand, Mariusz Kamiński, Assita Kanko, Fabienne Keller, Moritz Körner, Murielle Laurent, Fabrice Leggeri, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Michael McNamara, Ana Catarina Mendes, Verena Mertens, Nadine Morano, Matjaž Nemec, Ana Miguel Pedro, Chloé Ridel, Ilaria Salis, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek, Petra Steger, Cecilia Strada, Tineke Strik, Georgiana Teodorescu, Tomas Tobé, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Kristian Vigenin, Charlie Weimers, Sophie Wilmès, Ewa Zajączkowska-Hernik, Alessandro Zan, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Konstantinos Arvanitis, Fredis Beleris, David Casa, Geadis Geadi, Monika Hohlmeier, Nikola Minchev, Hannah Neumann, João Oliveira, Leoluca Orlando, Oliver Schenk, Alexander Sell, Sander Smit, António Tânger Corrêa, Pekka Toveri, Roberto Vannacci
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder gemäß Art. 216 Abs. 7 der Geschäftsordnung	Laurent Castillo, Christian Doleschal, Pietro Fiocchi, Pär Holmgren, Andrey Kovatchev, Andrea Wechsler

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

46	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Fredis Beleris, Krzysztof Brejza, David Casa, Caterina Chinnici, Christian Doleschal, Lena Düpont, Monika Hohlmeier, Andrey Kovatchev, Jeroen Lenaers, Verena Mertens, Ana Miguel Pedro, Oliver Schenk, Tomas Tobé, Pekka Toveri, Andrea Wechsler, Javier Zarzalejos
PfE	Jaroslav Bžoch
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Irena Joveva, Fabienne Keller, Moritz Körner, Michael McNamara, Nikola Minchev, Sophie Wilmès
S&D	Francisco Assis, Evin Incir, Marina Kaljurand, Murielle Laurent, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Matjaž Nemec, Chloé Ridel, Birgit Sippel, Krzysztof Śmiszek, Cecilia Strada, Kristian Vigenin, Alessandro Zan
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Mélissa Camara, Pär Holmgren, Hannah Neumann, Leoluca Orlando, Tineke Strik

17	-
ECR	Geadis Geadi, Mariusz Kamiński, Assita Kanko, Georgiana Teodorescu, Charlie Weimers
ESN	Alexander Sell, Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik
NI	Erik Kaliňák
PfE	Susanna Ceccardi, Marieke Ehlers, Fabrice Leggeri, Petra Steger, António Tânger Corrêa, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci
The Left	João Oliveira

11	0
ECR	Alessandro Ciriani, Pietro Fiocchi, Paolo Inselvini
PPE	Laurent Castillo, Nadine Morano, Sander Smit
PfE	Nikola Bartůšek
The Left	Giuseppe Antoci, Konstantinos Arvanitis, Estrella Galán, Ilaria Salis

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung